

## **Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie**

01.04.2022

### **1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen**

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Kardiologie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

### **2. Fortbildungspflichtige Personen**

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte\* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

---

\* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

### 3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

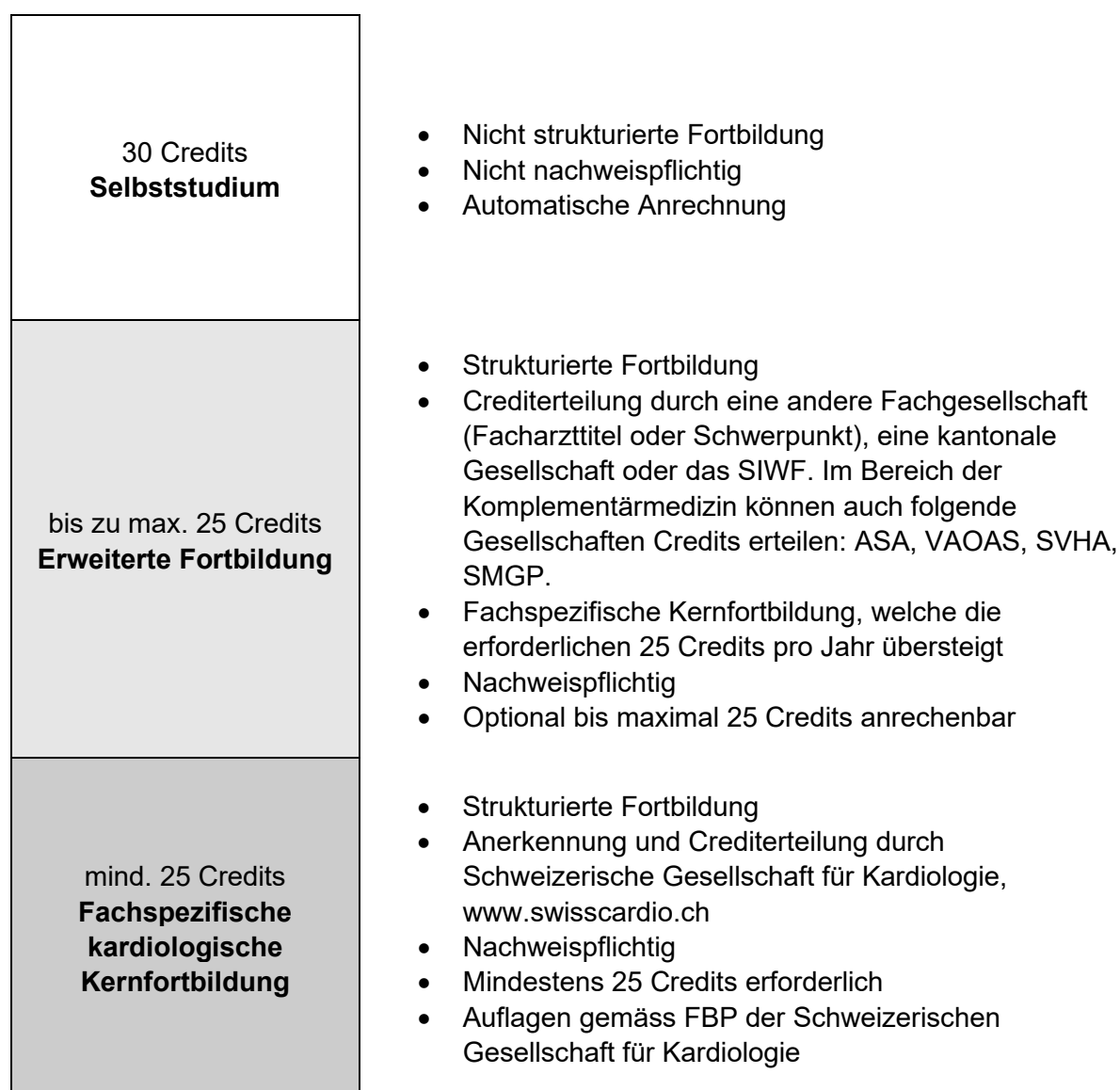
#### 3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

#### Grafik

##### Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr



Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitel ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Credits von <1 werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

### 3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Kardiologie

#### 3.2.1 Definition der fachspezifischen kardiologischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Kardiologie gilt eine Fortbildung, die für ein kardiologisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharzttitels Kardiologie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen (Präsenzveranstaltungen, Hybrid- oder gestreamte Veranstaltungen und Module von strukturiertem Lernen mit elektronischen Medien), die von der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter [www.swisscardio.ch](http://www.swisscardio.ch).

#### 3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische kardiologische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

Unter automatisch wird verstanden, dass vom Veranstalter kein Antrag auf Anerkennung gestellt werden muss.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
1D Nationale / Internationale Veranstaltungen z.B. «Europäische Gesellschaft für Kardiologie», «American College of Cardiology» oder «American Heart Association», deren Angebot dem schweizerischen Standard entsprechen	keine
2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	
2A Teilnahme an Qualitätszirkel («Kränzli») oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	Max. 5 Credits pro Jahr
2B Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die kardiologische Aus-, Weiter- und Fortbildung. Für Fortbildungen gilt die folgende Einschränkung: Die Fortbildung muss von der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie anerkannt sein.	2 Credits pro Stunde Präsentation à 10-60 Min; max 10 Credits / Jahr
2C Wissenschaftliche Publikation Publikation einer wissenschaftlichen kardiologischen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor oder Tätigkeit als Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr Maximal 2 Credits pro Review

	<b>Limitationen</b>
2D Posterpräsentation Poster oder Abstractpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet der Kardiologie	2 Credits pro Poster oder Abstract; maximal 10 Credits / Jahr
2E Intervision / Supervision	keine

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 110 Credits/Jahr begrenzt.

<b>3. Übrige Fortbildung</b>	
3B Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. Datenträger, Internet, andere Lernprogramme; <a href="#">vgl. Empfehlungen des SIWF</a> ), <b>zertifiziert</b> z.B. durch «Europäische Gesellschaft für Kardiologie», «American College of Cardiology» oder «American Heart Association» oder Andere, deren Angebot dem schweizerischen Standard entsprechen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

Die folgenden Aktivitäten werden nicht als Fortbildung anerkannt: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft.

### 3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen können eine Anerkennung beantragen.

<b>1. Teilnahme an Veranstaltung</b>	<b>Limitationen</b>
1A Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie, wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
1B Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Kardiologie organisiert werden	keine
1C Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen kardiologischen Gesellschaften/Organisationen	keine

<b>3. Übrige Fortbildung</b>	<b>Limitationen</b>
3A Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
3B Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B.	1 Credit / Stunde,

Datenträger, Internet, andere Lernprogramme; <a href="#">vgl. Empfehlungen des SIWF</a> ) nicht bereits automatisch zertifiziert	maximal 10 Credits / Jahr
3C Absolvieren von «In-Training-Examen», «Self-Assessment» und strukturierten Audits	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist auf maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie erfolgt nach den folgenden Kriterien:

**Grundvoraussetzung für jeden Antrag ist das Beachten der SAMW Richtlinien Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie und das Ausfüllen und Unterschreiben des entsprechenden Formulars**

Weitere Erfordernisse zur Anerkennung:

- a) Präsenzveranstaltung:** TeilnehmerInnen und ReferentInnen sind vor Ort versammelt
  - I. Kontrolle des Lernerfolges (erwünscht): wie, wann, durch wen
  - II. Qualitätskontrolle der Fortbildungsveranstaltung erwünscht (Feedback der TeilnehmerInnen)
  - III. Datenschutz der TeilnehmerInnen
- b) Hybridveranstaltung:** zusätzlich zur Präsenz Möglichkeit der Teilnahme per Videostreaming jeder Art
  - I. Teilnahme nur als registrierter Kongressbesucher
  - II. Teilnahme **während** des Kongresses und **während** der jeweiligen Fortbildungseinheit/Präsentation etc., **nicht** zeitversetzt
  - III. Login Kontrolle der Teilnehmer für jede Fortbildungseinheit/Präsentation etc.
  - IV. Interaktive Teilnahme, Fragen, evt. Beantworten von Lernkontrollfragen technisch möglich
  - V. Datenschutz der TeilnehmerInnen
- c) Webinare:** sind a priori auf Teilnahme per Videostreaming ausgelegte Fortbildungsveranstaltungen und finden zu einer bestimmten Zeit statt, wie bei Präsenz/Hybridveranstaltungen
  - I. Um als Fortbildung ausserhalb des Selbststudiums anerkannt zu werden gelten die gleichen Anforderungen wie für Hybridveranstaltungen, namentlich Registrierung und Kontrolle der Teilnahme, Interaktivität/Lernkontrolle

- d) E-Learning:** strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (Erklärvideos, Tutorials, Video-Interviews, DVD, Podcasts etc.: Lernen mit Unterstützung von Software und/oder mit Nutzung des Internets) ohne Bindung an eine bestimmte Zeit/Veranstaltung
- I. E-Learning unterscheidet sich vom Selbststudium durch folgende Kriterien
    - i. Durchgehend interaktiv und/oder dokumentierte Überprüfung des Lerninhaltes
    - ii. Dauer 1 Stunde pro Fortbildungseinheit, darin inbegriffen 10-15 min für die Überprüfung des Lerninhaltes, dafür wird 1 Credit vergeben
    - iii. Bei nicht durchgehend interaktiven Fortbildungseinheiten ist die Erlangung des Credit von bestandener Überprüfung des Lerninhaltes (>60% richtig beantwortete Fragen, mindestens 5 Fragen) abhängig, Wiederholung der Einheit möglich
    - iv. Verfalldatum der Fortbildungseinheit wird angegeben, maximale Anerkennungsdauer für Credits 3 Jahre nach Erstellung, Wiedervorstellung möglich
  - II. Der Datenschutz der TeilnehmerInnen ist bei E-Learning von besonderer Bedeutung, da spezifische Zielgruppen angesprochen und ihre Anmeldedaten erhoben werden und Verhaltens- sowie Erfolgsmessungen vorgenommen und einzelnen TeilnehmerInnen zugeordnet werden können, Offenlegung der Protokolle, nach denen Daten erhoben werden, individuelles Einverständnis der TeilnehmerInnen für Weitergabe an Dritte obligatorisch
  - III. Ggf. technische Unterstützung der TeilnehmerInnen

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter [www.swisscardio.ch](http://www.swisscardio.ch) festgehalten. Der Antrag ist wenigstens acht Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

### **3.3 Erweiterte Fortbildung**

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die vier Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

### **3.4 Selbststudium**

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

## **4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode**

### **4.1 Aufzeichnung der Fortbildung**

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Alle Anträge auf ein Fortbildungsdiplom werden von der SGK kontrolliert und validiert. Teilnahmebestätigungen und andere Nachweise sind im Rahmen von Stichproben auf Verlangen vorzuweisen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Es wird empfohlen, Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen. Zudem wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

#### **4.2 Kontrollperiode**

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

#### **4.3 Fortbildungskontrolle**

Die Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

Bei verweigerter Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die SGK:

- a. den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b. einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen
- c. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d. den Fortbildungspflichtigen von der SGK-Mitgliedschaft ausschliessen;
- e. die Übernahme der Verfahrenskosten durch den Fortbildungspflichtigen verfügen.

Grundsätzlich sind die Gesundheitsbehörden zuständig für die Überprüfung der Fortbildungspflicht und der Ergreifung von allfälligen Sanktionen bei Nichterfüllung (Art. 43 MedBG). Das Fortbildungsdiplom dient dem Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht gegenüber Behörden und Versicherern.

## **5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung**

Wer den Facharzttitel Kardiologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/Kardiologie-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharzttitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3, lit. a oder b dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium der SGK angefochten werden. Über Rekurse entscheidet das Präsidium (Präsident, Vize- und Pastpräsident) der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf [www.doctorfmh.ch](http://www.doctorfmh.ch) publiziert.

## **6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht**

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

## **7. Gebühren**

Die Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf CHF 300.00. Die Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie sind von der Gebühr befreit.

## **8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 13. April 2022 genehmigt.

Es tritt per 1. April 2022 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 1. April 2020.